

Antrag auf Benennung einer Kontrollstelle



gemäß Artikel 53 Abs. 2 Verordnung (EU) 2017/625 und Durchführungsverordnung (EU) 2019/1014

02/2020

Hiermit beantrage ich die Benennung (Aufnahme in das „Verzeichnis der Kontrollstellen“) der unten beschriebenen Kontrollstelle für pflanzengesundheitliche Kontrollen an einer anderen Kontrollstelle als einer Grenzkontrollstelle im Rahmen von Einfuhren gemäß Artikel 53 Abs. 2 VO (EU) 2017/625 und VO (EU) 2019/1014.

Das Kontrollstellenverzeichnis ist öffentlich einsehbar.

Angaben zum Antragsstellenden	
Name des Unternehmers:	Registriernummer: (falls vorhanden) DE-
Name/n der Ansprechperson/en für den Pflanzenschutzdienst:	
Straße:	Hausnummer:
Postleitzahl:	Ort:
Telefon (fest/ mobil):	Fax:
E-Mail:	EORI-Nr.:

Angaben zur Kontrollstelle <i>(nur auszufüllen, soweit abweichend von den Angaben zum Antragsstellenden)</i>	
Name der Kontrollstelle:	
Name der/des Kontrollstellenleiter*in/s:	
Name/n der Ansprechperson/en für den Pflanzenschutzdienst:	
Straße:	Hausnummer:
Postleitzahl:	Ort:
Telefon (fest/ mobil):	Fax:
E-Mail:	EORI-Nr.:

Zu kontrollierende Waren:
Der Standort verfügt über geeignete Kontrollbereiche / Kontrollmöglichkeiten ja <input type="checkbox"/>
Beschreibung zum Kontrollort; z. B. Vorhandensein von Kontrollräumen mit Kontrolltischen, ausreichender Beleuchtung und gegebenenfalls vorhandenen Untersuchungsmöglichkeiten:

Skizze / Lageplan der Kontrollstelle

Der Registrierungsantrag ist postalisch oder eingescannt als PDF an die zuständigen Behörden der Bundesländer zu senden:

Baden-Württemberg	Regierungspräsidium Stuttgart, Pflanzenschutzdienst - Referat 33, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart
	Regierungspräsidium Karlsruhe, Pflanzenschutzdienst - Referat 33, Schlossplatz 4-6, 76131 Karlsruhe
	Regierungspräsidium Freiburg, Pflanzenschutzdienst - Referat 33, Bertoldstraße 43, 79098 Freiburg
	Regierungspräsidium Tübingen, Pflanzenschutzdienst - Referat 33, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen
Bayern	Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Pflanzenschutz, Lange Point 10, 85354 Freising
Berlin	Pflanzenschutzamt Berlin, Amtliche Pflanzengesundheitskontrolle, Mohriner Allee 137, 12347 Berlin
Brandenburg	Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF), Pflanzengesundheitskontrolle, Müllroser Chaussee 54, 15236 Frankfurt (Oder)
Bremen	Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen (LMTVet), Lötzenener Straße 3, 28207 Bremen
Hamburg	Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Abt. Agrarwirtschaft, Pflanzenschutzbehörde, WL231-2, Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg
Hessen	Regierungspräsidium Gießen, Pflanzenschutzdienst Hessen, Schanzenfeldstraße 8, 35578 Wetzlar
Mecklenburg-Vorpommern	Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern, Abt. Pflanzenschutzdienst; Dez. Pflanzengesundheitskontrolle, Graf-Lippe-Straße 1, 18059 Rostock
Niedersachsen	Pflanzenschutzamt der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Standort Hannover: Wunstorfer Landstraße 9, 30453 Hannover
NRW-Pflanze	Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter, Gartenstraße 11, 50765 Köln-Auweiler
NRW-Holz	Landesbetrieb Wald und Holz NRW, ZWH, Team Wald- und Klimaschutz, Pflanzenschutzdienst, Steinmüllerallee 13, 51643 Gummersbach
Rheinland-Pfalz	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier
Saarland	Landwirtschaftskammer für das Saarland, - Pflanzenschutzdienst -, In der Kolling 310, 66450 Bexbach
Sachsen	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Referat Pflanzengesundheit, Pillnitzer Platz 3, 01326 Dresden
Sachsen-Anhalt	Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau (LLG), Dezernat Pflanzenschutz, Strenzfelder Allee 22, 06406 Bernburg
Schleswig-Holstein	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Abt. Pflanzenbau, Pflanzenschutz, Umwelt, Ref. Pflanzengesundheit/Koordination, Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg
Thüringen	Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum Jena, Referat Pflanzenschutz und Saatgut, Zweigstelle Erfurt-Kühnhäuser, Kühnhäuser Straße 101, 99090 Erfurt

Auflagen und Verpflichtungen, die mit der Benennung/Nutzung von Kontrollstellen für die Kontrolle von Einfuhrsendungen an einer anderen Kontrollstelle als einer Grenzkontrollstelle verbunden sind:

- Weiterleitungen von Sendungen an benannte Kontrollstellen sind der zuständigen Behörde via TRACES rechtzeitig, spätestens ab Verlassen der Eingangs-Grenzkontrollstelle, für eine pflanzengesundheitliche Kontrolle durch Einreichung eines GGED-PP anzukündigen.
- Weiterleitungen von Importsendungen mit Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen (Sendung) von der Grenzkontrolle zu den Kontrollstellen, sind so zu organisieren, dass ein möglicher Befall mit Quarantäneschädlingen in der Sendung nicht in die Umwelt entweichen kann. Insbesondere muss das Transportmittel dicht verschlossen und nach den Zollregeln verplombt oder versiegelt sein.
- Mit Ausnahme der Anordnung weiterer Maßnahmen durch die zuständige Behörde, ist die Sendung bis zur pflanzengesundheitlichen Freigabe (Validierung in TRACES) ausschließlich an den benannten Kontrollstellen zu lagern. Die Sendung ist bis zur pflanzengesundheitlichen Kontrolle unter Verschluss zu halten.
- Erteilt die zuständige Behörde die Genehmigung einer vorzeitigen Entladung der Sendung an einer benannten Kontrollstelle, müssen die verantwortlichen Mitarbeiter des Unternehmens eigenverantwortlich die Erzeugnisse, einschließlich der begleitenden (hölzernen) Verpackung auf lebende Schädlinge bzw. Anzeichen eines sonstigen Befalls (Symptome, Befallsanzeichen, Bohrmehl, etc.) prüfen. In Vorbereitung einer pflanzengesundheitlichen Kontrolle von hölzernem Verpackungsmaterial sind die Ladungsträger mit einem Mindestabstand zwischen den Reihen von 1 m bzw. nicht höher als 2 m anzuordnen. Auf Verlangen der zuständigen Behörde sind die Ladungsträger umzuschichten.
- Ein Auftreten oder der Verdacht eines Auftretens von Unionsquarantäneschädlingen und von durch EU-Notmaßnahmen geregelten Schädlingen im Sinne von Art. 30 VO (EU) 2016/2031 muss unverzüglich der zuständigen Behörde gemeldet werden. Vom Unternehmen sind Vorsorgemaßnahmen zu treffen, die eine Ansiedlung und eine Ausbreitung dieser Schädlinge verhindern.
- Die mit der Entladung von Containern und/oder anderer Transportmittel betrauten Mitarbeiter/innen des hier registrierten Unternehmens sind über die oben genannten Bedingungen in Kenntnis zu setzen. Gleiches gilt für zukünftig noch zu beschäftigendes Personal.
- An der Kontrollstelle muss der Zugang zu Toiletten mit Einrichtungen zum Händewaschen und Händetrocknen gegeben sein.
- Die Abmeldung einer nicht mehr benötigten Kontrollstelle ist der zuständigen Behörde mitzuteilen.

- Ich stimme einer **Veröffentlichung** meiner Unternehmensdaten im Kontrollstellenverzeichnis zu.
- Die Datenschutzerklärung habe ich zur Kenntnis genommen.**

.....
Ort, Datum, Name der/des Unterzeichnenden, Unterschrift

Datenschutzinformation gemäß Art. 13 DS-GVO

Antrag auf Benennung einer Kontrollstelle gemäß Artikel 53 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/625 und Durchführungsverordnung (EU) 2019/1014

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlicher im Sinne des Art. 13 Abs. 1 a) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) ist das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Müllroser Chaussee 54, 15236 Frankfurt (Oder)

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten des LELF

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter folgender E-Mail-Adresse: LELF-Datenschutzbeauftragter@LELF.Brandenburg.de

Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde 03361/554-320

3. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten (Name, Anschrift, Telefon, Fax und Email-Adresse sowie den Namen des Ansprechpartners und der verantwortlichen Person), für die Benennung einer Kontrollstelle gemäß Artikel 53 Abs. 2 Verordnung (EU) 2017/625 und Durchführungsverordnung (EU) 2019/1014. Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist nach § 5 Abs. 1 BbgDSG in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 S. 1 e) DS-GVO unbeschadet sonstiger Bestimmungen zulässig, da sie zur Benennung einer Kontrollstelle gemäß Artikel 53 Abs. 2 Verordnung (EU) 2017/625 und Durchführungsverordnung (EU) 2019/1014 erforderlich sind.

4. Empfänger der personenbezogenen Daten

Eine Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt innerhalb der nationalen Pflanzenschutzorganisation Deutschland (<https://pflanzengesundheit.julius-kuehn.de/pflanzenschutzorganisation-deutschlands.html>) sowie, auf begründete Anfrage an die EU Kommission oder andere Mitgliedsstaaten.

5. Speicherdauer

Personenbezogene Daten, die im Rahmen des oben genannten Verwaltungsverfahrens verarbeitet werden, werden grundsätzlich nur solange gespeichert, bis zur Aufhebung der Genehmigung des Kontrollortes unter Berücksichtigung der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten.

6. Betroffenenrechte

Sie können von uns jederzeit Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten erhalten (Art. 15 DS-GVO), deren Berichtigung (Art. 16 DS-GVO), Löschung (Art. 17 DS-GVO) verlangen sowie Ihr Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO) geltend machen. Sie haben außerdem ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO). Zu den vorgenannten Zwecken wenden Sie sich bitte an eine der zuvor genannten Kontaktadressen. Ihre Anfrage wird innerhalb eines Monats nach Eingang bearbeitet.

Ihnen steht ferner ein Beschwerderecht zu bei:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht

Dagmar Hartge

Stahnsdorfer Damm 77

14532 Kleinmachnow

Telefon: 033203/356-0

Telefax: 033203/356-49

E-Mail: Poststelle@LDA.Brandenburg.de

7. Verpflichtung zur Bereitstellung der Daten?

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist für die Benennung der Kontrollstelle erforderlich.

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung Delegierte Verordnung (EU) /2019/2123.

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung benötigt Ihre Daten, um die Kontrollstelle zu benennen und Ihren Antrag zu bearbeiten.

Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden. Die Kontrollen könnten nicht an einer anderen Kontrollstelle als der Grenzkontrollstelle durchgeführt werden.

